

Satzung  
Geschichtswerkstatt Lüneburg e.V.  
Oktober2016 (Homepage-Version)

### § 1

Der Verein führt den Namen „Geschichtswerkstatt Lüneburg“. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2

Zweck des Vereins:

- a) Der Verein will dazu beitragen, örtliche historische Forschungs- und Vermittlungsarbeit zu fördern und zu koordinieren.
- b) Der Verein entwickelt darüber hinaus eigene Arbeitsformen. Hierzu gehören die Durchführung von Projekten, Veranstaltungen, Ausstellungen und Exkursionen.
- c) Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Aufgaben übernommen werden, soweit diese Abschnitt a) und b) sinnvoll ergänzen.

### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

### § 4

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und im Sinne des § 2 dieser Satzung zu handeln.

Juristische Personen können dann Mitglied werden, wenn sie den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zielen förderlich sein können. Sie können weder in den Vorstand noch in den erweiterten Vorstand noch zu Kassenprüfern gewählt werden.

Über Antrag auf Aufnahme, der anlässlich einer Mitgliederversammlung mündlich erfolgen kann und sonst schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Gesamtvorstand, bei Einspruch gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt, der zum Ende eines jeden Vierteljahres ausgeführt werden kann, oder durch Ausschluss.

### § 5

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dieser Bescheid bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ausschlussgründe sind:

- a) Vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung.
- b) Vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
- c) Rückstand des Mitgliedsbeitrages um ein Jahr.

### § 6

Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke werden durch öffentliche Zuschüsse, Spenden, sonstige Zuwendungen Dritter und durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.